

# AO-Kartei NRW

<b>Aktenplannummer</b>	S 0130
<b>Vorschrift</b>	§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO
<b>Karte</b>	807
<b>gültig ab</b>	

## Wahrung des Steuergeheimnisses durch Bedienstete der Finanzverwaltung bei Aussagen vor Gericht

### 1 **Amtsgeheimnis/Amtsverschwiegenheit**

Bedienstete der Finanzverwaltung (Beamte/Tarifbeschäftigte) bedürfen für Aussagen vor den Gerichten über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer amtlichen/dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, der Genehmigung des Dienstvorgesetzten (Beamte gem. § 37 BeamtStG, Tarifbeschäftigte gem. § 3 TV-L).

Die Erteilung der Aussagegenehmigung durch den Dienstvorgesetzten befreit nur von der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit.

### 2 **Steuergeheimnis**

Die Aussagegenehmigung entbindet den Bediensteten nicht von der Wahrung des Steuergeheimnisses, weil das gesetzliche Gebot des § 30 AO für den Dienstvorgesetzten oder eine vorgesetzte Dienstbehörde nicht verfügbar ist. Unbeschadet erteilter Aussagegenehmigung ist deshalb jeweils nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, ob durch das Steuergeheimnis geschützte Kenntnisse im Hinblick auf § 30 Abs. 4 und 5 AO offenbart werden dürfen.

#### 2.1 **Aussagen als Zeuge**

Die Offenbarungsbefugnisse gem. § 30 Absätze 4 und 5 AO richten sich nach der Art des gerichtlichen Verfahrens.

- 2.1.1 Im **finanzgerichtlichen Verfahren** ergibt sich die Offenbarungsbefugnis aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO. Die Offenbarung dient steuerlichen Zwecken. Die Verhältnisse des Steuerpflichtigen und die Verhältnisse Dritter dürfen jedoch nur offenbart werden, wenn und soweit sie unmittelbare Bedeutung für die Entscheidung der Streitsache haben.

Beispiel:

Warenbezug, Leistungsaustausch. Die Verhältnisse der Vertragspartner dürfen offenbart werden, wenn und soweit sie Streitgegenstand sind.

Beispiel:

Äußerer Betriebsvergleich für Zwecke der Nachkalkulation. Es darf nicht offenbart werden, wessen Verhältnisse den Vergleichswerten zugrundeliegen.

- 2.1.2 Im **Strafverfahren/Bußgeldverfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit** ist die Offenbarung vornehmlich nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig, soweit sie der Durchführung dieses Verfahrens, d.h. der Verfolgung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit dient. Dies gilt auch bezüglich allgemeiner Straftaten, wenn sie mit der Steuerstraftat untrennbar verknüpft sind und damit einen einheitlichen Lebensvorgang darstellen.

Beispiel:

Steuerhinterziehung durch Urkundenfälschung oder Falschaussage unter Eid.

Über die Verhältnisse anderer Personen als der Beschuldigten darf ausgesagt werden, wenn und soweit diese Verhältnisse mit der Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist, zusammenhängen:

Beispiel:

Aussage über die Vorteile eines Dritten, zu dessen Gunsten der Beschuldigte die Steuerstraftat/-ordnungswidrigkeit begangen hat; Mittäterschaft.

Bei Fragen des Richters, des Staatsanwalts oder des Verteidigers des Beschuldigten darf in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Beantwortung der Durchführung des Verfahrens dient. Im Zweifel hat das Gericht zu entscheiden, ob eine Frage im Hinblick auf das Steuergeheimnis zulässig ist. Bei Fragen von Prozessbeteiligten, die mit dem Gegenstand des Verfahrens offensichtlich nichts zu tun haben, ist dem Gericht zu erklären, dass das Steuergeheimnis die Aussage verbietet:

Beispiel:

Frage nach einer Unterhaltsverpflichtung des Beschuldigten in einer Umsatzsteuerstrafsache.

- 2.1.3 Im **allgemeinen Strafverfahren** wegen einer nichtsteuerlichen Straftat sind - sofern der Beschuldigte nicht zustimmt - Zeugenaussagen nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nrn. 4 und 5 sowie Abs. 5 AO zulässig. Die in der Strafprozessordnung begründeten Auskunftsansprüche der Strafverfolgungsbehörden müssen hinter § 30 AO zurücktreten.

Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die allgemeine Straftat in Tatmehrheit mit einer Steuerstraftat begangen worden ist:

Beispiel:

Erkenntnisse über Diebstahl, die mit der Steuerstraftat nicht in Zusammenhang stehen.

- 2.1.4 Im **zivilgerichtlichen Verfahren** steht das Steuergeheimnis einer Aussage grundsätzlich entgegen, es sei denn, der Betroffene hat durch Erklärung

gegenüber dem Finanzamt oder vor Gericht (Protokollierung!) der Offenbarung zugestimmt.

Beispiel:

Aussage in einem Rechtsstreit Steuerpflichtiger ./ Steuerberater über Inhalt und Qualität von Schriftsätzen des Steuerberaters (die Verhältnisse des Steuerberaters sind die eines "anderen" i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO).

In **Amtshaftungsprozessen** (zivilrechtliche Verfahren gegen das Land Nordrhein-Westfalen) wegen steuerlicher Falschbehandlung trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast. Infolgedessen stimmt er konkludent einer Offenbarung seiner streitbefangenen Angelegenheit zu, soweit dies zur Aufklärung seiner vermeintlichen Ansprüche erforderlich ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

## 2.2 **Aussagen als Sachverständiger**

Die vorstehend unter Ziffer 2.1 dargelegten Grundsätze für Aussagen von Bediensteten als Zeugen gelten für Aussagen als Sachverständige entsprechend.

## 2.3 **Aussagen als Beschuldigter**

Wird ein Bediensteter einer Straftat im Amt oder einer anderen strafbaren Handlung bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit beschuldigt, so kann er Verhältnisse eines anderen auch ohne dessen Zustimmung offenbaren, soweit sich diese unmittelbar auf den Gegenstand der Anklage beziehen und die Offenbarung zu seiner Verteidigung unbedingt erforderlich ist. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO, weil die Aussage im Hinblick auf die Aufklärung dienstlicher Verfehlung und das Recht des Bediensteten auf Verteidigung im zwingenden öffentlichen Interesse liegt.

Bei dem strafrechtlichen Verfahren gegen einen Bediensteten handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das in der Regel nicht der Durchführung eines steuerlichen Verfahrens i.S.d. § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO dient. Lediglich, wenn Anhaltspunkte für eine Steuerverkürzung oder andere Verletzung steuerlicher Pflichten durch den Steuerpflichtigen - nicht den Bediensteten - bestehen, lässt sich die Offenbarungsbefugnis auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO stützen. Aber selbst dann tritt § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO lediglich neben § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO (zwingendes öffentliches Interesse), weil Grund der Offenbarungsbefugnis in erster Linie die Wahrung der Grundrechte des Bediensteten ist.